

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW S. 32), des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.02.1992 (BGBl. I S. 372), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 03.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1* 5, 8, 9

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2* 2,5, 9,10

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen von mobilen und ortsfesten Sondermüllaktionen.
6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 6 c dieser Satzung

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll und elektrischen sowie elektronischen Geräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Altbatteriensammelbehälter, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die Einzelheiten sind in den §§ 4 – 6, 6 b – 6 c, 11 – 15 geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3^{*1,5}

Zugelassene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften des § 3 a bleiben unberührt.

§ 3 a^{*1,2,5,9}

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle gemäß Abfallartenkatalog, die nicht in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert

oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4*^{1,3,5, 9, 10}

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG) werden im Rahmen der mobilen oder ortsfesten Schadstoffsammlungen der Stadt angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle die in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

§ 5*^{5,9}

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere
- Baustellen-, Renovierungs- und Abbruchabfälle, z.B. Bauschutt (Steine, Fliesen, Putz- und Mörtelreste, Dachziegel), Dämm- und Isoliermaterial, (Mineralwolle, Styroporplatten) Gipskartonplatten, Asbestabfälle, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Badewannen, Fenster, Türen, Rollläden, Wand- und Deckenverkleidung, Fußbodenbeläge aus PVC, Parkett, Holzdielen; Heizkörper, Heizkessel, Öltanks, Bauholz (Bretter, Holzlatten und Balken) Spanplatten, Paletten, Fensterglas und sonstiges Flachglas;
 - Zaunmaterial (Maschendraht, Pfosten, Holzlatten)
 - Elektrogroßgeräte, für die eine gesonderte Entsorgung eingerichtet ist;
 - Auto-, Moped- und Motorradteile sowie Altreifen;
 - Silofolie und Rundballenfolie aus der Landwirtschaft
 - mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten und Kartons.

- Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 70 kg und einem Flächenmaß von mehr als 1,50 m x 2,00 m

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmengen anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel oder ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 m³ insgesamt), z.B. Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Zaunmaterial

In den Sperrmüllteilen dürfen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

- (3) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt max. 5 cbm. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens ab 7.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht hindernder Weise, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereitzustellen. Der Besteller der Sperrmüllabholung ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.
- (4) Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.

§ 6 ^{*2, 8}

Wiederverwertung von Abfällen

- (1) Alle biologisch abbaubaren organischen Abfälle (kompostierbare Abfälle) aus Haushalt und Garten, insbesondere ungekochte und gekochte Obst- und Gemüsereste, Knochen, Papierhandtücher, Blumen, Sträucher und Rasenschnitt sind entweder durch Eigenkompostierung oder über die von der Stadt eingerichteten Erfassungssysteme (Biotonne und Grünabfallsammlung) einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Altglas muss von den Abfallbesitzern farblich getrennt gesammelt und zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern gebracht werden.
- (3) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier, Kartonagen etc.) muss den vorhandenen Systemen zur getrennten Erfassung - Bündelsammlungen oder Wertstofftonnen - zugeführt werden.
- (4) Altmetall (Eisen- und Stahlschrott) sollte möglichst einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- (5) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die vorhandenen Depotcontainer zur Wertstoffsammlung nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr benutzt werden. Die Vorschrift des § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.05.1991 über die Aufrechterhaltung

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 6 a* 5,9
Verpackungsabfälle

- (1) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackVO -) sind getrennt zu sammeln und den vom privatwirtschaftlichen Dualen System aufgebauten Sammelsystemen zuzuführen, und zwar
 - a) Metall-, Kunst- und Verbundstoffe den Wertstofftonnen oder -säcken,
 - b) Altglas den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern (§ 6 Abs. 2),
 - c) Altpapier, Pappe, Kartonagen den Wertstofftonnen, Depotcontainern oder Bündelsammlungen (§ 6 Abs. 3).
- (2) Die Wertstofftonnen und -säcke werden den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt und an den festgesetzten Abfuhrtagen geleert bzw. abgefahren. Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.

§ 6 b* 2,9
Grünabfälle

- (1) Die Stadt führt mindestens zweimal jährlich eine Abfuhr von Grünabfällen nach dem Abfuhrsystem durch. Zum Grünabfall gehören folgende kompostierbare pflanzliche Abfälle:
 - a) Baum- und Strauchschnitte bis zu einer Dicke von max. 10 cm Durchmesser; gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m,
 - b) Laub, Gras und sonstige pflanzliche, kompostierbare Gartenabfälle. Diese Abfälle sind in Papiersäcken oder Kartons bereitzustellen.
- (2) Die Abfuhrtermine für Grünabfälle werden von der Stadt bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Grünabfälle sind gebündelt am Fahrbahnrand bereitzustellen. Grünabfälle, die mit anderen Abfällen (z.B. Hausmüll) vermischt sind, werden nicht abgefahren.
- (3) Die Höchstmenge an Grünabfällen, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt max. 5 cbm. Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.
- (4) Grünabfälle können ebenfalls in die braunen Abfallbehälter für Bio-Abfälle (§ 11) eingefüllt werden.

§ 6 c* 3,9,10
Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, bereitzustellen oder zu übergeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen. Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (2) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Druckern, Elektroherden, Elektrorasenmähern, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Geschirrspülern, Kühlschränken, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Sätze 2 – 4 auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel.
- (3) Elektro-Kleingeräte sind Geräte, die mit Strom oder Akkus bzw. Batterien betrieben werden und an keiner Kante länger als 25 cm sind, z.B., Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras. Die vorbezeichneten Geräte werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Die Geräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Neben den gewerblichen Vertreibern von Batterien nimmt auch die Stadt Altbatterien über Sammelbehälter sowie im Rahmen der Schadstoffsammlungen (§ 4) an.

§ 7* 3,5,9, 10

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung oder den eingerichteten Sammelstellen zur Wertstoffeffassung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8* 1,3,5,8, 9, 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen; insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücken- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben

gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG, anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV genormte Abfallbehälter (§ 11) in angemessenem Umfang (§ 12 Abs. 2), mindestens aber eine Pflicht-Restmülltonne, zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzen Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Neben der Benutzung der Pflicht-Restmülltonne besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 9^{*3,9}

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 a Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 a^{*3,4,9, 10}

Ausnahmen/Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar

nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt aufgrund der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 10 ^{*1,9}

Selbstbeförderung zur Abfallbeseitigungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 a dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 ^{*2,4,8,9}

Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern der nicht wiederverwertbaren Bestandteile des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle (Restmüll) im Sinne der Anlage I sind genormte Abfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l sowie Abfallcontainer von 660 und 1100 l-Fassungsvermögen zugelassen. Die Restmüllbehälter sind von den Grundstückseigentümern zu beschaffen und zu unterhalten; sie können auch über die Stadt gemietet werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der zur Kompostierung geeigneten Küchenabfälle und Kleingartenabfälle sind genormte Abfallbehälter (Bio-Tonnen) mit 80, 120 und 240 l-Fassungsvermögen zugelassen. Die Bio-Tonnen werden den Grundstückseigentümern leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Anschlusspflichtige bereits einen entsprechenden Abfallbehälter besitzt.
- (3) Mit Ausnahme der 660 und 1100 l Abfallcontainer müssen die gebührenpflichtigen Abfallbehälter mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Kontrollmarken versehen sein. Nur die so gekennzeichneten Abfallbehälter werden entleert.
- (4) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht über die gemäß dieser Satzung im übrigen angebotenen Systeme eingesammelt und befördert werden können sowie zur Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden im Einzelfall

Absetz- bzw. Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 7, 10, 12, 20 und 36 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

- (5) In Ausnahmefällen (z.B. § 13 Abs. 2) kann die regelmäßige Restmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens und einem Fassungsvermögen von 70 Litern erfolgen, die an dem von der Stadt vorgegebenen Standort zur Abholung bereitzustellen sind. Die Abfallsäcke werden nur dann eingesammelt und abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind und nicht mehr als 15 kg wiegen. Es entsprechen
- 23 Abfallsäcke einem 60 Ltr. Restmüllbehälter
 - 30 Abfallsäcke einem 80 Ltr. Restmüllbehälter
 - 45 Abfallsäcke einem 120 Ltr. Restmüllbehälter
 - 90 Abfallsäcke einem 240 Ltr. Restmüllbehälter.

§ 12 ^{*2,9}

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Restmüllbehälter (§ 11 Abs. 1) und eine Bio-Tonne (§ 11 Abs. 2) für die Abfallentsorgung bereitzuhalten. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte und/oder sonstige in sich abgeschlossene Einheiten, wie Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, Praxen und dergleichen (Benutzungseinheiten) so ist für jede dieser Benutzungseinheiten mindestens ein Restmüllbehälter (§ 11 Abs. 1) für die Abfallentsorgung vorzuhalten.
- (2) Im übrigen sind so viele Behälter zu beschaffen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt über Größe und Anzahl der für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter.
- (3) Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind Tonnengemeinschaften bei den Restmüllbehältern (§ 11 Abs. 1) auf Antrag zuzulassen, wenn das hierfür vorgehaltene Restmüllbehältervolumen mindestens 15 l für jeden Haushaltsangehörigen beträgt und bei der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen eine einheitliche Regelung (Eigenkompostierung oder Benutzung der Biotonne) getroffen wird.
- (4) Bei zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken kann auf Antrag der Grundstückseigentümer eine Tonnengemeinschaft bei den Restmüllbehältern unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zugelassen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (5) Als Haushalt im Sinne des Abs.1 gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit innehat.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leeren Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung oder Gefährdung

von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (2) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, die Abfallbehälter an einem Standplatz bereitzustellen, an dem die Übernahme ohne erschwerten Aufwand erfolgen kann.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung stehenden Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die vorhandenen Wertstoffbehälter und Depotcontainer. Verwertbare Abfälle dürfen den hierfür zur Verfügung stehenden Wertstoffbehältern und Depotcontainern nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, ekelerregende Stoffe, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch die unsachgemäße Zurverfügungstellung der Abfälle entstehen, richtet sich nach den Allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 ^{*1,2,3,8,9,10}

Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Abfall und Wertstoffbehälter werden wie folgt geleert:
1. Restmüllbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen 14-täglich
 2. Restmüllbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen (Abfallcontainer) wöchentlich
 3. Biotonnen für die Einsammlung und den Transport der kompostierbaren Abfälle in den vier Sommermonaten wöchentlich und ansonsten 14-täglich
 4. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen für Altpapier vierwöchentlich
 5. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen und Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen aus Metall-, Kunst- und Verbundstoff 14-täglich und
 6. Wertstoffbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Altpapier und Verkaufsverpackungen 14-täglich

Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen (§ 5) und Elektro-Großgeräten (§ 6 c Abs. 2) erfolgt regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung durch den Nutzungsberechtigten (§ 7). Grünabfälle (§ 6b) werden an den von der Stadt festgelegten Terminen auf Abruf der Benutzungsberechtigten abgefahren.

- (3) Am jeweiligen Abfuhrtag sind

- a) die Abfall- und Wertstoffbehälter spätestens ab 6.00 Uhr und
b) das Sperrgut (§ 5), die Grünabfälle (§ 6 b) sowie die Elektro-Großgeräte (§ 6 c Abs. 2) spätestens ab 7.00 Uhr

zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 16^{*9} Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden. Die Meldepflicht nach Satz 1 gilt ebenfalls für den Fall, dass sich die Anzahl der Haushalte (§ 12 Abs. 5) auf dem Grundstück ändert.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17^{*9,10} Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19*^{3,5,9} Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 ^{*3,8}**Verbrennen von Kleingartenabfällen**

§ 23 wurde ersatzlos gestrichen durch die 7. Satzung vom 02.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992

§ 24 ^{*2,3,6,9,10}**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
1. nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt;
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 6 Abs. 2 - 4, § 6 a, § 14 Abs. 1);
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie Änderungen bei der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
 6. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 ^{*3}**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Müllabfuhr - Abfallbeseitigung - vom 14.03.1980 außer Kraft.

-
- *1 §§ 3, 3a, 4, 8, 10 und 15 geändert durch die 1. Satzung vom 16.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.1994.
- *2 §§ 2, 3 a, 6, 6 b, 9, 11, 12, 15 und 23 geändert durch die 2. Satzung vom 18.07.1995 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.07.1995.
- *3 §§ 4, 6 c, 7, 8, 9, 9 a, 15, 19, 23, 24 und 25 geändert durch die 3. Satzung vom 17.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.1997.
- *4 § 9 a Abs. 1 und § 11 geändert durch die 4. Satzung vom 23.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.1999

8.6

- *5 §§ 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 6a, 7, 8 und 19 sowie die Anlagen I und II geändert durch die „5. Satzung vom 09.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992“, in Kraft getreten am 01.01.2000
- *6 § 24 Abs. 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- *7 Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992 geändert durch die 6. Satzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- *8 § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 8, § 11 Abs. 1 und 3, § 15, Abs. 1 und § 23 geändert durch die 7. Satzung vom 02.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.2004
- *9 §§ 1 Abs. 3, 4, 2, 3 a, 4 Abs. 1, 5, 6 a Abs. 1, 6 b Abs. 1, 6 c, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2, 9, 9 a, 10, 11 Abs. 4 und 5, 12 Abs. 4, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 17, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 Ziff. 6, sowie die Anlage I, geändert durch die 8. Satzung vom 12.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992, in Kraft getreten am 01.01.2013
- *10 §§ 2 Abs.2, 4, 6c, 7 Abs.2, 8 Abs.2, 9a Abs.2,15 Abs.2 und 3, 17 Abs. 6, 24 Abs.1, sowie Anlage I, geändert durch die 9. Satzung vom 09.05.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992, in Kraft getreten am 19.05.2018

Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung *5, 7,9,10
in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992 in z.Zt. geltender Fassung

§ 3 Abs. 1

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle sind zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassen, soweit sie nicht entsprechend § 6 a getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle anders nicht genannte (a.n.g.) -Futtermittelabfälle
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme der-

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
	jenigen, die unter 03 01 04 (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastometer, Plastometer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 (Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06	Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Stand-orten)
17 02 17 02 01 17 02 03 17 06 17 09 17 09 04	Holz, Glas und Kunststoff Holz Kunststoff Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe Sonstige Bau- und Abbruchabfälle Gemischte Bau- unter Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (einschl. Regips- und Fermacellplatten)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurationsabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 18 01 01 * 18 01 04 18 02 18 02 01 * 18 02 03	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderung gestellt werden
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industriell-

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
le Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe (a)
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (a)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

* Die unter den Abfallschlüssel-Nrn. 18 01 01 sowie 18 02 01 genannten Abfälle dürfen nur sicher umschlossen in den Abfall gegeben werden, dass heißt, diese Gegenstände müssen in verschlossenen Behältern, deren Wände von Spitzen nicht durchstoßen werden können, verpackt sein.

Anlage II zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel *5

Herkunftsbereich	Abfallart	Entsorgungsgruppe
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckenentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckenentferner	Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel
Herkunftsbereich	Abfallart	Entsorgungsgruppe
	Kalkentferner Desinfektionsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege:	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösemittel Säuren/Lösemittel
Gesundheitspflege:	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto:	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/ Garten:	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich:	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Laborchemikalien Batterien

Sonstige Problem-
abfälle aus Haus-
haltungen:

Leuchtstoffröhren
Haushaltskühlgeräte
Ölradiatoren
Kondensatoren
Verunreinigte Heizöle
Quecksilberabfälle

Leuchtstoffröhren
Kühlgeräte
Ölradiatoren
Kondensatoren
Verunreinigte Heizöle
Quecksilber

Ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe. Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und -gefäßen angeliefert werden.

Altöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung dort zurückzugeben, wo das Frischöl gekauft wurde.